

Auszug aus dem Register über die Eigentumsverhalte

Das unterfertigte Betreibungsamt bescheinigt hiermit, dass in dem von ihm geführten Register über die Eigentumsverhalte

¹folgender noch nicht gelöschter Eintrag enthalten ist:

1. folgender Eintrag

² gelöscht worden ist.

[illegible]

(Ort und Datum)

Betreibungsamt

Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

Angabe des Datums und des Grundes der Löschung, sowie des Antragstellers.

Verordnung des Bundesgerichts

vom 19. Dez. 1910 — 23. Dez. 1932 — 23. Dez. 1953 — 29. Okt. 1962

Art 1. ¹ Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Vornahme der Eintragung der Eigentumsvorbehalte ist nur das Betreibungsamt des Wohnorts des Erwerbers. Wohnt der Erwerber im Ausland, hat er aber in der Schweiz eine Geschäfts Niederlassung, so ist das Betreibungsamt der Geschäfts Niederlassung hierzu kompetent.

² Zerteilt eine grössere Ortschaft in mehrere Betreuungskreise, so haben sämtliche Anmeldungen und Eintragungen für die ganze Ortschaft beim nämlichen Betreibungssamt zu erfolgen, welches von der kantonalen Aufsichtsbehörde zu bezeichnen ist.

Art. 3 1 Verlegt der Erwerber seinen Wohnort oder seine Geschäftsniederlassung in einen anderen Betreibungskreis und zugleich in eine andere Ortschaft (Art. 1, Abs. 2), so kann dort der Veräußerer oder der sein Rechtsnachfolger sowie der Erwerber jederzeit eine neue Eintragung nachsuchen.

2 Als Auswahl hierfür genügt, solange die frühere Eintragung nicht gelöscht ist, ein Auszug aus dem Register des früheren Ortes. Die dort aufbewahrten Aktenstücke (Art. 15) sind vom Registeramt des neuen Ortes auf Kosten des Anmeldenden einzufordern.

³ Die frühere Eintragung behält ihre Wirkung noch drei Monate nach der Verlegung des Wohnortes oder der Geschäftsföhrerlassung. Wird die neue Eintragung später erwirkt, so tritt der Eigentumsvorbehalt erst mit ihrer Vornahme wieder in Kraft.

Art. 4 bis. Eine Abtretung der Forderung ist auf Gesuch des Veräußerers oder des Zessionars bei oder nach der Eintragung des Eigentumsverhältnisses im Register zu vermerken. Die Abtretungsurkunde ist im Original oder in beglaubigter Wiedergabe zu den Akten des Amtes einzureichen.

Wer die Forderung bei einer Zwangsversteigerung erworben hat, kann dies gleichfalls im Register vermerken lassen, gestützt auf eine im Original oder in beglaubigter Wiedergabe einzureichende Bescheinigung des Stelgerungsamtes.

Art. 18. Das Betreibungsamt hat keine Verpflichtung, bei Pfändung von Gegenständen im Register nach allfällig eingetragenen Eigentumsvorbehalten Nachschau zu halten und die Rechte des Eigentümers in der Pfändungsurkunde von Amtes wegen vorzunehmen.

Art. 21. Die Überwachung der Betreibungsbeamten hinsichtlich der Führung des Registers über die Eigentumsverhalte geschieht durch die Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs, an welche auch die von

den Betreibungsbeamten auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verfügungen im Sinne von Art. 17 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs weitergezogen werden können.

Die Verordnung des Bundesgerichts vom 26. Juli 1971

gestattet die Entlastung der Eigentumsvorbehaltsregister von gegenstandslos gewordenen Eintragungen.

Die Bereinigung kann nur einmal im Jahre, im Februar, stattfinden.

Die Betriebsämter, deren Register bereinigt werden, sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern jeweils in den beiden letzten Nummern des Februars bekannt zu machen.

Sämtliche bei diesen Ämtern mehr als fünf Jahre vor dem 1. Januar des Jahres der Bereinigung eingetragenen Eigentumsverhalte werden alsdann gelöscht, sofern nicht rechtzeitig Einspruch erhoben wird.

Einsprüche gegen die Löschung sind bis spätestens am folgenden 31. März des im Bescheid betreffenden Bearbeitungsbescheides schriftlich einzureichen, unter Angabe des Eintragsdatums, des Erwerbers, der Sache und des ursprünglichen Forderungsbetrages. Zugleich ist der in der Bekanntmachung genannte Kostenbetrag für die Mittellung an den Erwerber zu zahlen.